

| | | |
|---|-----------------|------------------------------|
| BESCHLUSSVORLAGE STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister | Gremium: | Ortschaftsrat Durlach |
| | Termin: | 17.03.2010 |
| | TOP: | 3 öffentlich |
| | Verantwortlich: | Dez. 6 |
| Bebauungsplan "Hanggebiet Durlach - Bereich B", Karlsruhe-Durlach Satzungsbeschluss gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) | | |

| Beratungsfolge | Sitzung am | TOP | ö | nö | Ergebnis |
|-----------------------|------------|-----|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------|
| Planungsausschuss | 28.09.2006 | 1 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Zustimmung (einstimmig) |
| Ortschaftsrat Durlach | 11.11.2009 | 1 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Zustimmung |
| Gemeinderat | 17.11.2009 | 7 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Genehmigung |
| Gemeinderat | 30.03.2010 | | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan als Abschluss des Verfahrens (Beschluss mit vollständigem Wortlaut siehe Seite 6 f.).

| | | | | | |
|---|--|---|---|--|-----------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen | | | | nein <input checked="" type="checkbox"/> | ja <input type="checkbox"/> |
| Gesamtaufwand der Maßnahme | Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.) | Finanzierung durch städtischen Haushalt | Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen) | | |
| | | | | | |
| Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition: | | | | | |
| Ergänzende Erläuterungen: | | | | | |
| Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant | nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> | | Handlungsfeld: | | |
| Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO) | nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> | | durchgeführt am 17.03.2010 | | |
| Abstimmung mit städtischen Gesellschaften | nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> | | abgestimmt mit | | |

Vorbemerkung:

Die im Bereich des Hanggebietes Durlach festzustellenden Nachverdichtungstendenzen, die die städtebauliche Struktur in diesem Bereich negativ verändert haben, gaben Anlass, dem entgegenzusteuern, um den bestehenden Charakter des Hanggebietes Durlach als hanglagiges Villengebiet zu erhalten. Zu diesem Zweck fasste der Planungsausschuss am 28.09.2006 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Hanggebiet Durlach“.

Die im Plangebiet durchgeführte Analyse führte zu dem Ergebnis, dass im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Hanggebiet Durlach insgesamt 19 Bebauungspläne, davon 7 einfache und 12 qualifizierte Bebauungspläne, und Bereiche ohne Bebauungsplan vorhanden sind. Dies führt zu einer uneinheitlichen und unübersichtlichen Rechtslage, die eine Vereinheitlichung der Art und des Maßes der im Hanggebiet Durlach zulässigen Bebauung erfordert.

Um eine weitgehend einheitliche Änderung aller im Geltungsbereich liegenden Bebauungspläne herbeizuführen, wurde der Aufstellungsbeschluss für den Gesamtbereich Hanggebiet Durlach einschließlich des Bereichs Turmberg gefasst. Zunächst war beabsichtigt, das Gebiet mit einem einheitlichen, einfachen Bebauungsplan zu überplanen. Die Regelungen der bisherigen Bebauungspläne sollten dabei erhalten bleiben, sofern der neue Bebauungsplan nichts anderes festsetzt. Das Bebauungsplanverfahren sollte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Im weiteren Verfahren nach dem Aufstellungsbeschluss hat sich im Zuge der durchgeführten vorgezogenen Bürgerbeteiligung ergeben, dass eine Überplanung des gesamten Areals mit nur einem Bebauungsplan nicht umsetzbar ist. Aufgrund der erheblichen Divergenz der vorhandenen Bebauung in einzelnen Bereichen zeigte sich, dass eine Abschnittsbildung erforderlich ist. Beabsichtigt ist deshalb die Aufstellung von insgesamt fünf Einzelbebauungsplänen, von denen der vorliegende Bebauungsplan den zweiten Abschnitt (Bereich B) bildet. Im Plangebiet des Bereichs B gelten bisher die Bebauungspläne Nr. 297, Durlach, Im Rosengärtle vom

10.05.1963, Nr. 334, Zwischen Strählerweg und Rosengärtle - Links am Lerchenberg vom 21.04.1967, Nr. 335 Zwischen Strählerweg und Rosengärtle - Rechts am Lerchenberg und Pfistergrund vom 21.04.1967, Nr. 436, Im Strähler vom 31.08.1958 und Nr. 465, Hanggebiet Durlach, Rechts am Lerchenberg und Pfistergrund vom 31.10.1975, allesamt qualifizierte Bebauungspläne. Außerdem gelten die einfachen Baufluchtenpläne Nr. 415, Bergbahnstraße, Pfinzstraße, Rittnertstraße, Fechtstraße, Posseltstraße vom 03.10.1902, Nr. 419 Rittnertstraße, Bergwaldstraße vom 01.06.1904 und 435, Bergwaldstraße zwischen Lußstraße und Geigersbergstraße vom 08.08.1956. Für den Geltungsbereich des zukünftigen - einfachen - Bebauungsplanes „Hanggebiet Durlach - Bereich B“ werden die vorstehenden Pläne hinsichtlich der beabsichtigten Festsetzungen ersetzt, die übrigen Festsetzungen der obigen Bebauungspläne gelten uneingeschränkt weiter.

Teilweise befinden sich im Plangebiet noch unbeplante Flächen diese Flächen waren bisher nach § 34 BauGB zu beurteilen. Für diese Flächen enthält der Bebauungsplan des Bereichs B erstmalig Festsetzungen, darüber hinaus gilt für die Bebauung weiterhin ergänzend § 34 BauGB.

Der Art der baulichen Nutzung nach handelt es sich im gesamten Plangebiet um ein reines Wohngebiet. Für die bisherige Bebauung gelten bisher je nach Geschossigkeit der Gebäude in den Bereichen der Bebauungspläne Nr. 334, 335 und 465 eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und eine Geschossflächen (GFZ) bis zu 0,6, in den Bauplänen Nrn. 297 und 436 eine GRZ von 0,2 und 0,3 und eine GFZ bis 0,4. Im Bebauungsplan Nr. 297 sind je nach Gebäude maximal zwei Wohneinheiten möglich.

An der bisherigen Art der baulichen Nutzung wird sich nichts ändern. Es gelten insoweit die obigen Bebauungspläne bzw. die Rechtslage im unbeplanten Innenbereich. Um die Bebaubarkeit der Grundstücke an die tatsächlich vorhandene Ausnutzung, die den Charakter des Hanggebietes Durlach prägt, anzupassen, soll die GRZ einheitlich auf 0,25 und die GFZ auf 0,5 festgelegt werden, insbesondere auch in den Bereichen, für die bisher noch kein Bebauungsplan bestand. Ausnahmen davon bilden die aus Reihenhäusern bestehenden Hausgruppen, die aufgrund ihrer Bau-

weise einer anderen Struktur unterliegen. Damit der im Plangebiet vorhandene Eindruck der eher lockeren Bebauung erhalten bleibt, werden von der LBO abweichende, größere Abstandsflächen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 a) BauGB festgesetzt.

Um den bestehenden Charakter des Wohngebietes mit überwiegend Einfamilienhäusern zu erhalten, aber auch dem Bedarf an Einliegerwohnungen zu entsprechen, werden zwei Wohneinheiten je Gebäude und je 500 m² Grundstücksfläche festgeschrieben.

Gebäude mit zwei Vollgeschossen müssen mit einer Hauptgebäudeseite an die vordere straßenseitige Baugrenze angeschlossen werden, Ausnahmen sind zulässig. Diese Regelung soll dem Erreichen eines möglichst ruhigen Straßenbildes im gesamten Gebiet dienen.

Das natürliche Gelände soll soweit wie möglich in der ursprünglichen Form erhalten bleiben. Deshalb werden Abgrabungen und Aufschüttungen nur in geringem Umfang zugelassen. Garagen sollen mit einer Vorfläche angelegt werden, um den fließenden Verkehr so wenig als möglich zu beeinträchtigen. Ausnahmen davon sind vor dem Hintergrund des vorhandenen Bestandes im Bereich der Rittnertstraße, der Bergwaldstraße und nördlich der Käthe-Kollwitz-Straße vorgesehen.

Der vorliegende Bebauungsplan ändert im Wesentlichen bereits vorhandene Bebauungspläne geringfügig. Diese werden geändert und ergänzt, ohne die Grundzüge der bisherigen Planung zu berühren. Außerdem werden bisher unbeplante Bereiche einbezogen, in denen sich der aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung folgende Zulässigkeitsmaßstab baulicher Anlagen nicht wesentlich verändert wird. Das Verfahren wird deshalb im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, von einer Umweltprüfung konnte nach § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen werden.

I. Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie der Auslegung des Bebauungsplanentwurfs

Am 14.02.2007 fand eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt. Unter Berücksichtigung der Äußerungen der betroffenen Bürger in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde die Planung insoweit umgestellt, als das im Aufstellungsbeschluss bezeichnete Gesamtareal in mehrere Teilbereiche untergliedert wurde.

Der Bebauungsplan lag in der Zeit vom 04.01. bis 04.02.2010 öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Der Eigentümer eines im Plangebiet gelegenen Grundstücks hat eine Stellungnahme abgegeben, er wendet sich gegen eine Veränderung der auf seinem Flurstück bisher zulässigen Grundflächenzahl von 0,3 und der Geschossflächen von 0,6. Nur für den Fall der Änderung dieser Parameter erhebt der Eigentümer Einwendungen.

Die Einwendung ist gegenstandslos, da für das betroffene Flurstück die Festsetzungen des bisher geltenden Bebauungsplans nicht aufgehoben werden, es verbleibt insoweit bei einer GRZ von 0,3 und einer GFZ von 0,6 auch nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplans.

Im Rahmen der durchgeführten Behördenbeteiligung wurden der Nachbarschaftsverband Karlsruhe, die Immissionsschutzbehörde, der BUND, der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, die Naturschutzbehörde und die Wasser- und Abfallrechtsbehörde beteiligt. Diese haben Zustimmung signalisiert bzw. keine Anregungen vorgebracht.

II. Abschluss des Verfahrens

Nach dem nunmehr erreichten Verfahrensstand kann dem Gemeinderat empfohlen werden, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der Ortschaftsrat empfiehlt dem Gemeinderat Folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat beschließt folgende

S a t z u n g**Antrag an den Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die zum Bebauungsplan „Hanggebiet Durlach - Bereich B“, Karlsruhe-Durlach vorgetragene Anregung bleibt nach Maßgabe des Planentwurfes vom 30.01.2007 in der Fassung vom 18.02.2010 und den ergänzenden Ausführungen in der Vorbemerkung zu diesem Beschluss unberücksichtigt. Das Bürgermeisteramt wird beauftragt, der Betroffenen das Ergebnis der Entscheidung mitzuteilen.
2. folgende

S a t z u n g***Bebauungsplan „Hanggebiet Durlach - Bereich B“,******Karlsruhe-Durlach***

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen den Bebauungsplan „Hanggebiet Durlach - Bereich B“ zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften jeweils als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan enthält zeichnerische und schriftliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Gegenstand des Bebauungsplanes

sind ferner örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 bis 5 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung (LBO), die als selbständige Satzung mit dem Bebauungsplan verbunden sind. Die Regelungen ergeben sich aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie aus dem Textteil, jeweils vom 30.01.2007 in der Fassung vom 18.02.2010. Sie sind Bestandteil dieser Satzung. Dem Bebauungsplan ist ferner eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB mit Datum vom 28.09.2009 beigefügt.

Die Satzungen zu den planungsrechtlichen und den örtlichen Bauvorschriften (Bebauungsplan) treten mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO).